

Antrag auf Beurlaubung

Name des Schülers/der Schülerin

Klasse/Kurs

Datum

Ort

Straße

Telefon

Ich beantrage eine Beurlaubung vom Unterricht in der Zeit vom _____ bis _____.

Folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Nachfolgende Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen:

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite des Antrages haben wir beachtet.

Unterschrift des Schülers/der Schülerin (bei Volljährigkeit)

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Entscheidung des/der Klassenlehrer*in / Tutor*in

Bei Beurlaubung bis zu drei Tagen: **Die Beurlaubung wird** **genehmigt** **abgelehnt**

Bei Beurlaubung von mehr als drei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:
Die Beurlaubung wird **befürwortet** **nicht befürwortet**

Begründung: _____

Göttingen,
Ort, Datum

Unterschrift Klassenlehrer*in / Tutor*in

Entscheidung der Schulleitung

bei Beurlaubung von mehr als drei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt **genehmigt mit Einschränkung von _____ bis _____**

abgelehnt. Begründung: _____

Göttingen,
Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen mindestens 14 Tage vor dem gewünschten beantragten Zeitraum bei der Schule eingereicht werden.

Nach §58 Abs.2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß §63 Abs.3.2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu drei Tagen beurlaubt der/die Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in, darüber hinaus müssen Anträge auf Beurlaubung vom Schulleiter*in beschieden werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schüler*innen erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind beispielsweise:

- a) Persönliche Anlässe
(z.B. Konfirmation und Kommunion, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z.B.:
 - religiöse Veranstaltungen (z.B. Konfirmandenfreizeit, Kirchentage, Fastenbrechen),
 - Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
 - politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielgruppe),
 - Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B.: des Sportvereins, Veranstalters, Universität...) nachzuweisen.

Nach §71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Demnach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.